



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Oberste Landessozialbehörden

Kommunale Spitzenverbände
BAGüS

- nur per E-Mail -

Svante Bernstein

Leiter des Referats "Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung"

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de

www.bmas.de

Berlin, 01. Juni 2021

Vb4-50240

Informationsschreiben zur Umsetzung der Freibeträge nach § 82a SGB XII;

- hier:
- 1. Zulässigkeit von Einzelabfragen**
 - 2. Ermittlung der Grundrentenzeiten bei Neurentnern (Rente ab 01.07.21)**
 - 3. Rückwirkende Bewilligung**
 - 4. Freibetragsberücksichtigung beim Zusammentreffen mehrerer Renten**
 - 5. Keine Berücksichtigung der Nachzahlungen als Vermögen**
 - 6. Erstattungsansprüche der Wohngeldstellen**
 - 7. Erstattungsansprüche gegenüber den RV-Trägern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Rundschreiben 2020/4 vom 19. November 2020 sowie ergänzenden Informationsschreiben sind Umsetzungshinweise zur Einführung der Freibeträge nach § 82a SGB XII gegeben worden, die schwerpunktmäßig das Verfahren zur Ermittlung der Grundrentenzeiten zum Gegenstand hatten.

Mit dem nachfolgenden Schreiben gibt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ergänzende Hinweise, die eine bundeseinheitliche Praxis zur Anerkennung der Freibeträge gewährleisten sollen.

1. Zulässigkeit von Einzelabfragen

Das BMAS hatte mit seinem Rundschreiben 2020/4 und den nachfolgenden Informationsschreiben über die Verfahrensabsprache mit der Deutschen Rentenversicherung Bund

(DRV Bund) informiert. Darin war geregelt, wie bei laufenden Bewilligungen Abfragen zu Grundrentenzeiten zu erfolgen haben. Zugleich wurde für Ablehnungsbescheide, die nach § 143 SGB XII mangels Nachweises über erfüllte Grundrentenzeiten ausdrücklich gestattet sind und bei denen ein Leistungsanspruch bei erfüllten Grundrentenzeiten möglich wäre, um Aufnahme eines Hinweises gebeten (vgl. Seite 8, Ziff. 4). Damit sollen hiervon betroffene Personen ausdrücklich auf die Möglichkeit von Überprüfungsanträgen hingewiesen werden, um bei später vorliegendem Nachweis rückwirkend Leistungen erhalten zu können.

Die Begrenzung von Trägeranfragen auf bewilligte Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherung) kann nach Einschätzung des BMAS dazu führen, dass die Träger der Sozialhilfe bis Ende 2022 mit Anträgen auf Überprüfung der nach § 143 SGB XII ergangenen Ablehnungsbescheide konfrontiert werden. Dies kann zu aufwändigen Ermittlungen der Bedarfs- und Einkommenssituationen bei den Betroffenen führen; zugleich heilt eine rückwirkende Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung nicht vollumfänglich den bis dahin bereits eingetretenen Verlust von Gebührenbefreiungen oder anderen den Bezug von Grundsicherung ergänzenden kommunalen Unterstützungsangeboten (z.B. ÖPNV-Vergünstigungen).

Das BMAS **erweitert** daher angesichts des bevorstehenden Einsatzes der IT-Verfahren zur Ermittlung der Grundrentenzeiten und nach Rücksprache mit der DRV Bund die Voraussetzungen unter denen Einzelabfragen auch jenseits des Leistungsbezugs zulässig sind: Zur Vermeidung von langwierigen Überprüfungsverfahren und zur frühzeitigen Berücksichtigung von Grundrentenfreibeträgen können durch die Träger der Sozialhilfe Einzelabfragen zu Grundrentenzeiten im **Antragsverfahren** auch dann gestellt werden, wenn **alle anderen Voraussetzungen der Grundsicherung** vorliegen und

- eine Ablehnung allein wegen bedarfsübersteigenden Einkommens in Höhe von bis zu 223 Euro (50 Prozent der im Jahr 2021 maßgebenden Regelbedarfsstufe 1, vgl. § 82a Absatz 1 SGB XII) in Betracht kommt und
- ein Freibetrag nach § 82a SGB XII aufgrund der persönlichen Voraussetzungen (Rentenbezug, Lebensalter, ggf. Hinterbliebenenrentenbezug) nicht ausgeschlossen ist.

Es wird gebeten, die Träger der Sozialhilfe in geeigneter Weise über die erweiterte Möglichkeit zur Stellung von Einzelabfragen zu informieren.

Ergeht eine Ablehnungsentscheidung nach § 143 SGB XII, ist der im Rundschreiben 2020/4 enthaltene Hinweis zur bisherigen Nichtberücksichtigung eines etwaigen Freibetrages nach § 82a SGB XII mit aufzunehmen sowie auf die Möglichkeit des Überprüfungsantrags in diesen Bescheid hinzuweisen.

Nach einer **Ablehnungsentscheidung** sind Einzelabfragen in einem laufenden Widerspruchs- und Überprüfungsverfahren unter den entsprechenden Voraussetzungen zulässig. Die Leistungsberechtigten sollen auf geeignete Weise auf die erforderliche Anfrage beim Träger der Rentenversicherung und die damit verbundene Bearbeitungsdauer hingewiesen werden.

2. Ermittlung der Grundrentenzeiten bei Neurentnern (Renten ab Juli 2021)

Ab Juli 2021 werden für Personen, denen ab diesem Zeitpunkt erstmals eine (andere) Rente bewilligt wird, in den Bewilligungsbescheiden der Rentenversicherung die Grundrentenzeiten ausgewiesen. Für diesen Personenkreis sind zur Feststellung der Voraussetzungen des § 82a SGB XII keine Einzelabfragen bei den Trägern der Rentenversicherung zu stellen. Der in § 82a SGB XII geforderte Nachweis ist unmittelbar dem Rentenbescheid zu entnehmen.

Umgekehrt ist eine Einzelabfrage weiterhin für Personen notwendig, die erstmals nach dem 1. Juli 2021 Leistungen der Grundsicherung beantragen, aber zuvor eine Rente bezogen haben und in deren Rentenbewilligung keine Angaben über Grundrentenzeiten enthalten sind. Hier kommt § 143 SGB XII bis zu dem Zeitpunkt zur Anwendung, in dem entweder eine Antwort auf die Einzelabfrage durch den Träger der Rentenversicherung eingeht oder die berechtigte Person einen neuen Rentenbescheid vorlegt, in dem die Grundrentenzeiten ausgewiesen sind.

3. Rückwirkende Bewilligung unter Berücksichtigung der Freibeträge

Steht nach Beantwortung der Sammel- oder Einzelabfrage durch den zuständigen Rentenversicherungsträger fest, dass die leistungsberechtigte Person mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten aufweist (erfüllte Grundrentenzeiten), so sind ihr von Amts wegen rückwirkend Leistungen der Grundsicherung unter Anerkennung des Freibetrags zu bewilligen (§ 44 SGB X). Der sich daraus ergebende Zahlbetrag, ggf. abzüglich bereits erbrachter Leistungen, ist an die Betroffenen auszuführen.

Leistungen sind unter Berücksichtigung des Freibetrages nach § 82a SGB XII frühestens ab dem 1. Januar 2021 (Inkrafttreten der Regelung), jedoch nur ab dem Anfang des Monats rückwirkend anzuerkennen,

- in dem Leistungen der Grundsicherung erstmals in 2021 beantragt worden sind und
- in dem 33 Jahre an Grundrentenzeiten in 2021 erstmals vollständig erfüllt sind.

Das BMAS hat mit Schreiben vom 23. Dezember 2020 (vgl. S. 1 f., Ziff. 1) dargestellt, dass auch in Fällen in denen eine Überprüfung nach § 44 SGB X aufgrund fehlendem Grundsicherungsantrags nicht in Betracht kommt, eine rückwirkende Anerkennung der Freibeträge in analoger Anwendung des § 28 SGB X in besonderen Fallkonstellationen möglich ist. Aufgrund länderseitiger Nachfrage wird ausdrücklich klargestellt, dass die Voraussetzungen einer analogen Anwendung der Vorschrift nicht vorliegen; vielmehr hält es das BMAS zur Vermeidung von Widerspruchs- und Klageverfahren sowie zur Vermeidung sozialrechtlicher Herstellungsansprüche für geboten, die einschlägigen Vorschriften entsprechend des in § 28 SGB X statuierten Rechtsgedankens der Vermeidung von Doppelanträgen auszulegen. Dies betrifft die folgenden Fallgestaltungen:

- Personen, denen in Erwartung von mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten im Laufe des Jahres 2021 erstmals Wohngeld bewilligt wurde und die unter Berücksichtigung des Freibetrages nach § 82a SGB XII Leistungen der Grundsicherung beanspruchen können.
- Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2021 Wohngeld bezogen haben, in Unkenntnis erfüllter Grundrentenzeiten in 2021 keine Leistungen der Grundsicherung beantragt haben und bei Anerkennung des Freibetrags nach § 82a SGB XII leistungsberechtigt würden.

In den vorgenannten Fällen setzt eine rückwirkende Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung einen ausdrücklichen Antrag auf diese Leistung voraus.

Wenn Leistungen der Grundsicherung bereits erbracht werden, bedarf es entweder eines erneuten Antrags oder alternativ eines Überprüfungsantrages nach § 44 SGB X unter Vorlage des Nachweises über die Grundrentenzeiten, soweit der Träger der Sozialhilfe keine Kenntnis über das Vorliegen der erforderlichen Grundrentenzeiten hat. Sofern der Rentenversicherungsträger den Träger der Sozialhilfe direkt über das Vorliegen von Grundrentenzeiten informiert, ist dieser von Amts wegen verpflichtet die Leistungen unter Berücksichtigung des Freibetrages neu festzustellen.

Unter der Voraussetzung, dass aus dem laufenden Wohngeldbezug heraus Grundsicherung bis spätestens 31. Dezember 2022 beantragt wird, darf diese rückwirkend bewilligt werden. Die rückwirkende Feststellung wirkt sodann auf den 1. Januar 2021 bzw. auf den

Anfang des Monats zurück, in dem 33 Jahre an Grundrentenzeiten in 2021 erstmals vollständig erfüllt sind. Dabei darf eine rückwirkende Bewilligung nur erfolgen, soweit auch die sonstigen Voraussetzungen der Grundsicherung für den gesamten Bewilligungszeitraum vorliegen.

Um entsprechende Fälle identifizieren zu können, ist eine enge Zusammenarbeit mit den Wohngeldstellen erforderlich. Bei erstmaliger Antragstellung auf Grundsicherung oder bei einem Überprüfungsantrag nach einem unter Berücksichtigung von § 143 SGB XII erlassenen Ablehnungsbescheides ist zwingend ein bisheriger Wohngeldbezug beim Antragsteller zu erfragen und bejahendenfalls der Nachweis erfüllter Grundrentenzeiten möglichst von der Wohngeldstelle anzufordern. Im Rahmen der Zusammenarbeit sind die Wohngeldstellen insbesondere über die (rückwirkende) Antragstellung zu informieren, da diese unabhängig von einer Bewilligungsentscheidung zu einem Leistungsausschluss führt (§§ 7, 8 WoGG). Nach der Information über die (rückwirkende) Antragstellung durch den Träger der Sozialhilfe teilt die Wohngeldstelle vorhandene Kenntnisse über das Vorliegen von Grundrentenzeiten mit und übermittelt den Nachweis über die erfüllten Grundrentenzeiten, soweit dieser der Wohngeldstelle vorliegt.

4. Freibetragsberücksichtigung beim Zusammentreffen mehrerer Renten

Wenn eine leistungsberechtigte Person neben einer Hinterbliebenenrente auch bereits selbst eine Erwerbsminderungs-/Altersrente erhält und sowohl die leistungsberechtigte Person als auch die verstorbene Person die 33 Jahre an Grundrentenzeiten erreicht haben, wird der Freibetrag nur einmal gewährt. Er errechnet sich dann jedoch aus der Gesamrentensumme.

Dasselbe gilt, wenn die Voraussetzungen für den Freibetrag nach § 82a SGB XII durch eine Zusammenrechnung von Grundrentenzeiten und vergleichbaren Zeiten in anderen Alterssicherungssystemen erfüllt werden.

5. Keine Berücksichtigung der Nachzahlung als Vermögen

Leistungen, die aufgrund des Nachweises von mindestens 33 Jahre umfassenden Grundrentenzeiten nachbewilligt werden, sind an die Leistungsberechtigten auszuzahlen, sobald die Voraussetzungen des § 82a SGB XII nachweislich erfüllt sind. Der Auszahlungsbetrag ist dabei um die bereits erbrachte monatliche Grundsicherungsleistung bzw. im Falle des zwischenzeitlichen Wohngeldbezugs um das monatlich geleistete Wohngeld zu mindern.

Diese Nachzahlung ist nach § 82 Absatz 1 SGB XII im Zuflussmonat nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Im weiteren Leistungsbezug stellt die Nachzahlung zwar Vermögen dar, der Leistungsbezug darf gemäß § 90 Absatz 3 SGB XII jedoch dauerhaft nicht vom

Einsatz oder von der Verwertung der Nachzahlung abhängig gemacht werden. Damit wird der Zielsetzung des Grundrentengesetzes Rechnung getragen. Es wird auch berücksichtigt, dass der Grundrentenfreibetrag aufgrund der verzögerten technischen Möglichkeiten zur Darstellung der Grundrentenzeiten für die erste Jahreshälfte 2021 nur in Form einer Nachzahlung ergehen kann und dies nicht im Verantwortungsbereich der leistungsberechtigten Person liegt.

6. Erstattungsansprüche der Wohngeldstellen

Soweit in den unter 3. genannten Wohngeldfällen ausnahmsweise rückwirkend Leistungen der Grundsicherung zu bewilligen sind, gelten diese in Höhe des geleisteten Wohngeldes als erfüllt (§ 107 SGB X) - d. h., dass sich der Grundsicherungsanspruch in Höhe des bereits zugeflossenen Wohngeldes entsprechend mindert. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Wohngeldstellen ist diesen die Geltendmachung bestehender Erstattungsansprüche nach §§ 103, 105 SGB X zu ermöglichen.

Ausgaben, die Träger der Sozialhilfe aufgrund der rückwirkenden Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung in diesen Fällen zur Befriedigung der Erstattungsansprüche tätigen, stellen grundsätzlich erstattungsfähige Aufwendungen nach § 46a SGB XII dar.

7. Erstattungsansprüche gegenüber den RV-Trägern

Das BMAS hatte mit seinem Rundschreiben 2020/4 und den nachfolgenden Informationsschreiben über die Verfahrensabsprache mit der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) bereits darüber informiert, dass die Anfrage der Träger zu möglichen Grundrentenzeiten im Rahmen der einmaligen Sammelabfrage zugleich als Anzeige eines Erstattungsanspruchs bei den Trägern der Rentenversicherung gilt und auch im Rahmen der Einzelabfragen vorsorglich ein Erstattungsanspruch dem Grunde nach anzuzeigen ist. Das abgestimmte Formular für die Einzelabfrage enthält daher bereits diese Möglichkeit.

Rentennachzahlungen, die sich durch die Feststellung des Grundrentenzuschlags ergeben, sind aufgrund gestellter Erstattungsansprüche zunächst nicht an die leistungsberechtigten Personen auszuzahlen. Vielmehr werden die Träger der Rentenversicherung die Träger der Sozialhilfe zur Bezifferung ihres Erstattungsanspruchs auffordern. Erst nach Quantifizierung des Erstattungsanspruchs erfolgt die endgültige Nachzahlung der geänderten Rentenhöhe.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

